

ZAHLUNGSVERZUG:

Zahlungsverzugsgesetz (ZVG) BGBl. 50/2013 gültig ab 16.03.2013

1.) Banküberweisung/Rechtzeitigkeit:

a.) Geldüberweisungen müssen so rechtzeitig aufgegeben werden, dass der Gläubiger über den Betrag bereits bei Fälligkeit auf seinem Konto verfügen kann.

b.) Ausnahme für „Konsumenten“:

Verbraucher überweisen an Unternehmer jedoch noch rechtzeitig, wenn sie am Tag der Fälligkeit den Überweisungsauftrag erteilen.

2.) Mietzins:

Der Mietzins muss im „Vollanwendungsbereich“ des MRG (d. h. nicht z. B. bei Eigentumswohnungen) erst am 05. jedes Monats entrichtet werden.

3.) Verzugszinsen:

Für Geschäfte zwischen Unternehmern wurden Verzugszinsen von 9,2 % (bisher 8 %) über dem Basiszinssatz festgelegt. Konkret beträgt der Zinssatz daher ab 16.03.2013 9,58 % (Basiszinssatz ist derzeit 0,38 %, wird halbjährlich neu bekanntgegeben).

4.) Mahnspesen:

Bei Geschäften zwischen Unternehmern darf bei Zahlungsverzug ein Pauschalbetrag von € 40,00 verlangt werden. Hiefür ist weder der Nachweis eines Verschuldens noch eines Schadens zu erbringen. Darüber hinausgehende Betreuungskosten (z. B. für Inkassobüro, Rechtsanwalt) können weiterhin verlangt, müssen aber wie bisher bewiesen werden.